

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TROSSINGEN

LANDKREIS TUTTLINGEN

FLÄCHENNUTZUNGS- PLAN 2020

3. FORTSCHREIBUNG

>>Fortschreibung Gewerbeflächen Neuen III<<

Anregungen

Im Zuge der Benachrichtigung der Behörden nach § 4 (2) BauGB sowie der öffentlichen
Auslegung nach § 3 (2) BauGB

Aufgestellt:
Rottweil, den 15.09.2026

.....
(Dipl. Ing. André Leopold)

1 Keine Stellungnahme abgegeben

- 1.1 Regierungspräsidium Freiburg – Referat 52 (Gewässer und Boden)
- 1.2 Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
- 1.3 Regierungspräsidium Freiburg – Referat 56 (Naturschutz und Landschaft)
- 1.4 Deutsche Telekom AG
- 1.5 Zweckverband Bodenseewasserversorgung
- 1.6 Zweckverband Baarwasserversorgung
- 1.7 EnTro GmbH
- 1.8 Abwasserentsorgung Trossingen
- 1.9 Unitymedia GmbH
- 1.10 Polizeipräsidium Tuttlingen
- 1.11 PTLS Pol – Referat 32 – ASDBW
- 1.12 SBG Südbaden Bus GmbH
- 1.13 Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen
- 1.14 Verwaltungsraum Tuttlingen
- 1.15 IHK Villingen
- 1.16 Handwerkskammer Konstanz
- 1.17 Bundesnetzagentur
- 1.18 Stadt Bad Dürkheim

2 Keine Anregungen vorgebracht

- 2.1 Regierungspräsidium Freiburg – Referat 55 (Naturschutz und Recht)
 Schreiben vom 18.01.2019
- 2.2 Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
 Schreiben vom 18.01.2019
- 2.3 Deutsche Bahn AG
 Schreiben vom 11.01.2019
- 2.4 Netze BW
 Schreiben vom 14.01.2019
- 2.5 Vermögen und Bau Baden-Württemberg
 Schreiben vom 04.01.2019
- 2.6 Gemeindeverwaltungsverband Immendingen - Geisingen
 Schreiben vom 20.12.2018
- 2.7 Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen
 Schreiben vom 20.12.2018
- 2.8 Verwaltungsgemeinschaft Rottweil
 Schreiben vom 18.12.2018
- 2.9 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Bundeswehr
 Schreiben vom 17.12.2018
- 2.10 Regionalverband Schwarzwald – Baar - Heuberg
 Schreiben vom 25.01.2019
- 2.11 Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 4 (Straßenwesen und Verkehr)
 Schreiben vom 16.01.2019
- 2.12 Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung 4 (Luftfahrt)
 Schreiben vom 16.01.2019

3 Anregungen vorgebracht

3.1 Regierungspräsidium Freiburg Höhere Raumordnung

Schreiben vom 28.01.2019

3.1.1 Flächenbedarf

Nach den vorgelegten Planunterlagen wurde inzwischen sowohl das Plangebiet insgesamt als auch die darin enthaltene gewerbliche Entwicklungsfläche verkleinert. Zudem geht aus der nochmals inhaltlich überarbeiteten und aktualisierten Bedarfsanalyse sowie der zur FNP-Änderung vorgelegten Abwägungsübersicht hervor,

- dass für die gesamte jetzt geplante, zwischenzeitlich nur noch eine gewerbliche Erweiterungsfläche von brutto ca. 19,5 ha umfassende Planung „Neuen III“ ein entsprechender Bedarf des von den Gemeinden Trossingen und Durchhausen gebildeten Zweckverbandes „IKG Neuen“ bis zum Zieljahr 2032 besteht,
- dass im Bereich dieses Zweckverbandes auch bei Umsetzung der nun vorgelegten Erweiterungsplanung bis zum Zieljahr 2032 offenbar noch immer ein Restbedarf von ca. 16,2 ha verbleiben.
- Dass die als (Teil-)Ausgleich für die Planung „Neuen III“ vom RP Freiburg angeregte ersatzweise Reduzierung einer anderen Reservelfläche aus Sicht der VG Trossingen nicht zielführend ist, da die einzige im ZV „IKG Neuen“ in Frage kommende gewerbliche Reservelfläche im Bereich „Eglisau“ in Durchhausen für das örtliche Kleingewerbe benötigt wird und deshalb nicht aufgegeben werden kann.

Unter Bedarfsgesichtspunkten werden jetzt keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken mehr gegen die in 2 Erschließungsabschnitten aufgeteilte Planung „Neuen III“ mehr geäußert.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.1.2 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Im Interesse eines möglichst sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) hält es das RP für erforderlich, das die VG Trossingen künftig auch im gewerblichen Bereich auf eine möglichst effiziente Flächenausnutzung hinwirkt. Als mögliche Handlungsempfehlungen sieht das RP vor allem

- die Erstellung von langfristigen flächeneffizienten räumlichen Entwicklungskonzepten, bzw. Masterplänen,

- die Nutzung von Nachverdichtungsmöglichkeiten sowie die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten im Bestand,
- die Reduzierung des Gewerbeflächenverbrauchs, beispielsweise durch mehrgeschossige Stellplatzanlagen, Parken im EG, Überbauung von Stellplatzanlagen, Nutzung von Produktionshallendächern für Stellplatzanlagen und die Planung von Quartiersgaragen,
- die Verbesserung der Möglichkeiten für mehrgeschossige Produktionsanlagen und die Stapelung von Nutzungen,
- die Realisierung von Wohnungen für Betriebsinhaber nur innerhalb der Firmengebäude
- eine verstärkte Bestandspflege in den bestehenden Gewerbegebieten sowie
- die Verbesserung der Möglichkeiten für Standortgemeinschaften und Unternehmensnetzwerke

Es sollte geprüft werden, ob sich der Umfang der notwendigen Flächenneuausweisungen auf diese Weise nicht in Zukunft weiter verringern lässt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

In den künftigen Ausweisungen im FNP werden die o.g. Punkte diskutiert und geprüft. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.1.3

Alternativprüfung

Nach der vorgelegten, für die Raumordnungsbehörde im wesentlichen nachvollziehbare „Alternativenprüfung“ gibt es zu der nunmehr ausgewählten Erweiterungsfläche keine städtebaulich und wirtschaftlich sinnvollere Standortalternative. Auch wurde das Plangebiet inzwischen so abgegrenzt, dass die besonders wertvollen Tannen-Altholzbestände im Westen des ursprünglichen Plangebiets jetzt weitgehend geschont werden können. Deshalb werden keine grundsätzlichen Bedenken zum Plangebiet „Neuen III“ mehr geäußert.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.1.4

Raumbedeutsame Belange der Forstwirtschaft

Die größtenteils im Wald liegende Fläche „Neuen III“ wurde inzwischen flächenmäßig reduziert. Auch wurde das Plangebiet nun so abgegrenzt, dass der besonders strukturreiche Tannenaltbestand im Südwesten des Plangebiets im Wesentlichen erhalten bleiben kann. Dies wird begrüßt.

Allerdings ist auch die jetzige Planung immer noch mit einer erheblichen Waldinanspruchnahme von ca. 22 ha verbunden, so dass hierfür nach wie vor ein forstrechtliches Waldumwandlungsverfahren (mit UVP) sowie umfangreiche forstliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig sind. Zudem ist bei der Gewerbeausweisung nach Mitteilung des Referat 82

schon auf FNP-Ebene der nach LBO erforderliche Waldabstand zu berücksichtigen. Es wird deshalb um Beachtung der Fachstellungnahme der Abteilung 8 (Forstdirektion Freiburg) gebeten.

Sofern dieser Fachstellungnahme sowie der darin enthaltenen Forderungen und Anregungen im Hinblick auf das hier umzusetzende Ausgleichskonzept im weiteren Verfahren Rechnung getragen wird, geht das RP davon aus, dass die 3. FNP Fortschreibung und der hieraus entwickelte Bebauungsplan „Neuen III“ letztlich auch mit den einschlägigen raumordnerischen Erfordernissen zum Schutz des Waldes und der Forstwirtschaft vereinbar sein wird.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.1.5 Raumbedeutsame Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Ähnlich wie bereits die bisherige Planung liegt auch das neu abgegrenzte Plangebiet fast vollständig im Vogelschutzgebiet „Baar“. Die zwischenzeitlich – offenbar in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie der höheren Forstbehörde -erfolgte Durchführung einer entsprechenden Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung wird deshalb begrüßt. Ob bzw. inwieweit diese Studie im Hinblick auf Methodik, Inhalt und Ergebnis den hier maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Erfordernissen entspricht, ist letztlich jedoch von den hierfür zuständigen Fachbehörden zu beurteilen.

Abgesehen von der bereits in früheren Stellungnahmen angesprochenen Betroffenheit eines gesetzlich geschützten Waldbiotops am Nordwestrand der geplanten Gewerbegebietserweiterung reicht das jetzige Plangebiet auch noch im Südosten kleinflächig in eine weitere gesetzlich geschützte Biotopfläche hinein. Allerdings sind hier offenbar keine größeren baulichen Eingriffe zulässig. Vielmehr sollen in diesem Bereich lediglich Flächen für Pflanzfestsetzungen und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, so dass insoweit keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken bestehen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Im Rahmen des parallelen Bebauungsplan-Verfahrens wurden die Belange vollumfänglich bewertet und abgestimmt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

3.1.6 Raumbedeutsame Belange der Wasserwirtschaft

Das inzwischen neu abgegrenzte Plangebiet umfasst im Südosten auch noch das Oberflächengewässer „Hasenlochgraben“, das durch die jetzige Gewerbeflächenplanung einen beachtlichen Teil seines Einzugsgebiets verliert. Auch wenn im Bebauungsplan ein von baulichen Anlagen sowie von topographischen Veränderungen freizuhaltender Gewässerradstreifen

festgesetzt wurde, sind insoweit deshalb auch die Grundsätze 3.1.10 und 4.3.3 LEP zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen,

- wonach naturnahe Gewässer zu erhalten sind, ausgebauten Gewässer naturnah entwickelt werden sollen und die Durchgängigkeit, Strukturvielfalt sowie ökologisch gute Qualität und Funktionalität der Gewässer und Gewässerrandstreifen anzustreben sind und
- wonach bei der Siedlungsentwicklung auch den Belangen des Hochwasserschutzes Rechnung getragen wird.

Dies gilt umso mehr, als die Umsetzung der jetzigen großflächigen Planung wohl auch zu einer nicht unerheblichen Reduzierung des Wasserrückhaltevermögens der Flächen im Bereich „Neuen III“ führen und somit im Unterstrombereich evtl. die Hochwassergefahr vergrößern dürfte.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Für das Plangebiet „Neuen III“ werden umfangreiche wasserwirtschaftliche Planungen vorgesehen. Das Regenwasser aus dem Gebiet wird über Regenwasserkanäle an die Retentions- und Filteranlagen im Süden des Gebiets geleitet. Dort werden die Wässer gereinigt und zurückgehalten, so dass keine Hochwassergefahr entsteht. Gleichmaßen werden die Wässer dann zeitverzögert an den „Hasenlochgraben“ abgegeben, so dass dessen Speisung weiter ausreichend erhalten bleibt. Insofern sind die Belange des Hochwasserschutzes und der Oberflächengewässer berücksichtigt. Der Hinweis wurde beachtet.

3.1.7

Raumbedeutsame Belange des Verkehrs und des Straßenwesens

Ein zusätzlicher Anschluss an die Landesstraße 432 wurde von der Abteilung 4 abgelehnt. Es wird deshalb begrüßt, dass die aktuelle Planung keine direkte Anbindung zur L 432 vorsieht. Auf die Fachstellungnahme des Referat 47.2 wird verwiesen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

3.1.8

Prüfung der Umweltauswirkungen

Ob bzw. inwieweit die zu den beiden Bauleitplänen und für das forstrechtliche Umwandlungsverfahren vorgelegten Unterlagen zu den Umweltwirkungen dieser Planung sowie die konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu beurteilen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.2 Regierungspräsidium Freiburg

Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg

Schreiben vom 22.01.2019

3.2.1 Flächenumfang und Bedarf

Aus den Planunterlagen wird ersichtlich, dass eine Überarbeitung der Fassung vom Juli 2016 stattgefunden hat. Gegenüber der damaligen Planung mit rund 35,5 ha wurde zwischenzeitlich die Größe des Gewerbegebiets auf 23,31 ha erheblich reduziert. Auch die von der Körperschaftsforstdirektion geforderte Aussparung des strukturreichen Tannenbestands im Südwesten wurde bei der Überarbeitung der Planunterlagen berücksichtigt.

Damit wurden die Belange des § 1a BauGB i.V. § 1 LWaldG berücksichtigt, auch wenn weiter erhebliche Waldinanspruchnahme in Höhe von rund 22 ha erfolgen werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3.2.2 Kombinierte UVP

Die Größe der geplanten Baufläche (Bau einer Industriezone) sowie eine Waldinanspruchnahme von mehr als 10 ha erfordern eine Umweltverträglichkeitsstudie nach dem UVPG. Die Umweltverträglichkeitsstudie wurde für die Bauleitplanung und Waldumwandlung kombiniert durchgeführt. Die darin aufgeführten Beschreibungen und Bewertungen der jeweiligen Schutzgüter in Zusammenhang mit dem Umweltbericht sind ausreichend und nachvollziehbar abgebildet.

Bezüglich der forstlichen Eingriffsbilanz gibt es keine weiteren Anmerkungen.

Die in der Umweltverträglichkeitsstudie auf Seite 24 „Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen“ hat die höhere Forstbehörde zur Kenntnis genommen und wird diese zu Teilen bei den anstehenden Waldumwandlungsgenehmigungen als Nebenbestimmungen mitaufnehmen.

Hinsichtlich der Zusammenstellung der vorgesehenen forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen als Anlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. als Anlage zum Antrag der Waldumwandlungserklärung Änderungen, Ergänzungen und Hinweisen bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3.2.3

Ersatzaufforstungen

Die Rodungsfläche für das Gewerbegebiet IKG Neuen III beträgt nach Tabelle 1 der Zusammenstellung der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen rund 22,14 ha. Wie in der Fußnote der Ausgleichstabelle richtig wiedergegeben wurde, beträgt der Mindestausgleichsbedarf für Ersatzaufforstungen 50%, d.h. 11,073 ha Ersatzaufforstungen.

Nach der tabellarischen Zusammenstellung der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind derzeit lediglich 7,125 ha als Ersatzaufforstungen vorgesehen. Dies bedeutet, dass bei Ersatzaufforstungen ein Defizit von 3,95 ha besteht, das durch vermehrte Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen ausgeglichen werden sollte.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Bereich des Zweckverbandes Trossingen und Durchhausen das Bewaldungsprozent unterdurchschnittlich ist. In der Flächenagentur Baden-Württemberg sind im Naturraum Neckar-Tauber-Gäuplatten rund 10,7 ha in der Waldausgleichsbörse (Stand: 22.01.2019) enthalten. Dies bedeutet, dass die fehlenden Ersatzaufforstungsflächen von 3,95 ha über die Waldausgleichsbörse der Flächenagentur Baden-Württemberg erbracht und gesichert werden können. Ein solches Abweichen von den Mindestaufforstungsflächen von 11,073 ha kann nur durch eine stichhaltige Begründung erfolgen.

Für die Umwandlungserklärung werden für die Anerkennung der Ersatzaufforstungen die exakten Flurstücknummern, die Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers sowie Erklärung des Zwecks (Ausgleich IKG Neuen III), sowie die Aufforstungsgenehmigung der jeweiligen unteren Landwirtschaftsbehörden benötigt. In der tabellarischen Zusammenstellung sind die Flurstücknummern, die dort mit „xxx“ gekennzeichnet sind, aufzuführen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Aufforstungsanteil wird im weiteren Verfahren und hinsichtlich der Waldumwandlungserklärung auf 50 % (um weitere 3,95 ha) erhöht. Gleichermassen werden die Flurstücknummern ergänzt. Zum Antrag auf Waldumwandlungserklärung werden zusätzlich die Aufforstungsgenehmigungen sowie die Einverständniserklärungen beigelegt. Den Anregungen wird entsprochen.

3.2.4

Ausgleichskonzept Hasenlochgraben

Für das Ausgleichskonzept „Naturschutzprojekt Hasenlochgraben“ (D06) und deren spätere exakte Umsetzung wäre es hilfreich, neben der sehr guten anschaulichen Karte, Maßnahmenblätter mit Ausgangsbestand und Zielbestand wie z.B. in Trossingen zu entwickeln. Diese sollten mit den Forstbehörden abgestimmt werden. Darüber hinaus sollen die Maßnahmen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages und durch eine spätere Übernahme der Maßnahmen in die Forsteinrichtung der Gemeinde

Durchhausen gesichert werden. Diese Hinweise sind in den Maßnahmenblättern aufzuführen.

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag ist bei Antragstellung der Umwandlungserklärung beizufügen.

Bei den meisten Maßnahmen handelt es sich um waldbauliche Maßnahmen, die in der Forsteinrichtung festzuhalten sind. Alle vorgeschlagenen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen gefährden die Waldeigenschaft nach § 2 LWaldG nicht, die Flächen behalten ihre Waldeigenschaft. Jedoch sind folgende Hinweise bei den jeweiligen Maßnahmen bezüglich der Umsetzbarkeit zu ergänzen bzw. zu überprüfen:

- Umbau zu einem standortgerechten Tannen-Buchenwald (Vorbau Buche-Tanne zu je 50%): Der Vorbau ist entweder durch Zaun oder Einzelschutzmaßnahmen bis zur gesicherten Kultur (Brusthöhe) vor Wildverbiss zu sichern. Bei Ausfall des Vorbaus ist dieser nachzubessern.
- Laubmischwald auf nassen Standorten (Entwicklung zu einem Sumpfwald ohne Fichte): Hier fehlt die Angabe des Ausgangsbestandes und der Zielbestockung (Baumarten) sowie die waldbauliche Vorgehensweise bei der Maßnahme. Die höhere Forstbehörde geht davon aus, dass zukünftig eine erlendominierende Waldbestockung gemeint ist. Hier wird empfohlen sich an der Richtlinie landesweiter Waldentwicklungstypen (MLR 2014) (Waldentwicklungstyp „Buntlaubmischwald) zu orientieren.
- Entwicklung eines standortgerechten Mischwaldes (hier: Buchenwald basenreicher Standorte (g2/0)): Bei diesem Bestand handelt es sich nach der Forsteinrichtung um eine Fichten-Dickung mit einem durchschnittlichen Alter von ca. 17 Jahren, in der Schwarzerle zu 40% gruppenweise beigemischt ist. Ca. 15% der Bestandsfläche sind derzeit nicht bestockt. Bei einem Waldumbau von einer labilen Fichten-Bestockung zu einer Buchenwaldgesellschaft sind folgende forstrechtliche wie fachliche Belange zu berücksichtigen:
Hier fehlt eine vollständige Beschreibung hinsichtlich der Vorgehensweise des angestrebten Waldumbaus. Dieser Bestand ist aufgrund seines geringen Alters nach §16 Abs. 1 Satz 1 LWaldG (*Schutz hiebsunreifer Waldbestände*) vor Kahlschläge geschützt. Hier kann die Ausnahme nach § 15 Abs. 7 LWaldG nicht greifen, da ein Buchenvorbau ein schützender Baumholzschirm wegen der starken Frostgefährdung benötigt. Ein Waldumbau mit Buchenvorbau eignet sich erst bei einer Oberhöhe von 22 m. Der Bestand erreicht diese Oberhöhe erst in 30 bis 40 Jahren. Auf die derzeit gültige „Richtlinie landesweiter Waldentwicklungstypen“ (MLR 2014) (Waldentwicklungstyp labile Fichte Ziel Buchen-Mischwald bzw. Fichten-Mischwald risikogemindert) wird verwiesen. Der hohe standortgerechte Erlenanteil von ca. 40% ist bei der Maßnahmenbeschreibung zu berücksichtigen. Die vorhandene Blöße von rund 1,8 ha muss mit anderen Baumarten wie Erle oder Birke bestockt werden. Auch hier sind dann Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss erforderlich. Forstrechtlich, aber auch vor allem forstfachlich ist die

Umbaumaßnahme zu einem Buchenwald basenreicher Standorte nicht durchführbar, hinsichtlich ihrer Zielerreichung zu hinterfragen und somit nicht anerkennungsfähig. Dieses ist zudem mit den Naturschutzbehörden hinsichtlich Anerkennung als Artenschutzmaßnahme abzustimmen.

- Waldrandgestaltung sowie Waldinnensäume/Korridore: Hier fehlt der Hinweis, dass es sich um eine Dauerpflege handelt, die - je nach Dynamik der Waldbestände – alle 5 bis 10 Jahren eine motormanuelle Pflege erfordern. In diesem Rahmen sollte auch der Durchführungszeitraum der Maßnahmen sowie der Zeitraum der Wirksamkeit festgelegt werden.
- Anlage von Tümpeln und Röhrichtflächen auf Nassflächen: Auch hier fehlt der Hinweis, dass nach der Anlage von Tümpeln diese alle 4 bis 5 Jahre ausgeräumt werden müssen, damit sie ihre Habitateignung für Gelbbauchunken auch zukünftig gewährleisten. In diesem Rahmen sollte auch der Durchführungszeitraum der Maßnahmen sowie der Zeitraum der Wirksamkeit festgelegt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für das Ausgleichskonzept im Bereich Hasenlochgraben detaillierte Maßnahmenblätter mit Ausgangs- und Zielbestand und Maßnahmenbeschreibung - wie in Trossingen geschehen - erstellt werden müssen. Diese sind mit den Forstbehörden abzustimmen. Die Waldumbaumaßnahme des Bestandes g2/0 zu einem Buchenwald basenreicher Standorte wird forstfachlich abgelehnt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Ergänzungen im Naturschutzprojekt „Hasenlochgraben“ werden ergänzt und teilweise konkretisiert. Die abgelehnte Maßnahme wird durch eine ergänzende Maßnahme kompensiert. Insgesamt werden die o.g. Punkte beachtet und in die Planungen aufgenommen. Der Anregung wird entsprochen.

3.2.5 Maßnahmen Gemeinde Durchhausen

Die vorgeschlagenen Waldumbaumaßnahmen AE-D01, AE-D02 sowie AE-D03 zum standortsgerechten Tannen-Buchenwald zur Anerkennung als Schutz- und Gestaltungsmaßnahme zum forstrechtlichen Ausgleich sind forstfachlich nachvollziehbar, durchführbar und somit anerkennungsfähig. Die Maßnahmen werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert und im Rahmen der Forsteinrichtung umgesetzt. Die beigelegten Maßnahmenblätter sind vorbildlich.

Bei den planexternen Ausgleichsmaßnahmen HA-D01, HA-D02, HA-D03, HA-D05 sind die Maßnahmenblätter zur Nachvollziehbarkeit und zur Kontrolle hinsichtlich folgender Angaben zu ergänzen: Gemarkung, Grundstückseigentümer, Flurstücksnummer sowie rechtlichen Sicherung.

Bei den Maßnahme HA-D03 ist auf das FVA-Merkblatt „Waldrandpflege“ zu verweisen. Zudem sind die einzubringenden Baumarten mit der jeweiligen Arbeitsfläche (Anbaufläche) aufzuführen. Dasselbe gilt auch für die Maßnahme HA-D05. Auch dort fehlen die einzubringenden Baumarten mit ihrer jeweiligen Arbeitsfläche.

Es wird empfohlen, alle Maßnahmenblätter bezüglich ihrer Inhalte zur besseren Nachvollziehbarkeit und späterer Kontrolle zu harmonisieren.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die o.g. Ergänzungen bei den einzelnen Maßnahmen werden durchgeführt. Der Anregung wird entsprochen.

3.2.6 Maßnahmen Stadt Trossingen

3.2.6.1 AE T01: Waldumbau zu standortgerechter Holzaue

Der aufgeführte Waldbestand h 7 ist hinsichtlich der Baumartenzusammensetzung (Hybridpappel, Erle, Weide) standortgerecht. Es handelt sich hierbei nicht um einen Waldumbau, sondern um eine Biotopentwicklung zu einem gesetzlich geschützten Biotop nach §30 BNatschG in Form einer Hartholzaue. Die Hybridpappel soll durch standortheimische Baumarten wie Schwarzerle, Berg-Ahorn oder Stiel-Eiche ersetzt werden. Die Baumarten Stieleiche und Schwarzerle sind im Anbau zu ergänzen.

Diesbezüglich ist die Überschrift der Maßnahme zu ändern. Bei der Maßnahmenbeschreibung sind beim Anbau die Baumarten Stieleiche und Schwarzerle aufzuführen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die o.g. Ergänzungen bei der Maßnahme werden durchgeführt. Der Anregung wird entsprochen.

3.2.6.2 AE T04: Waldartenschutzmaßnahme Anlage eines Wassertümpels

Im Maßnahmenblatt ist im Entwicklungsziel folgender zusätzliche Beschreibung zur Verdeutlichung aufzuführen: „Neuanlage eines naturnahen Waldtümpels mit unterschiedlichen Gewässertiefen- und Uferzonen sowie einer besonnten Flachwasserzone als Larval-Habitat für Amphibien und limnische Wirbellose“.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die o.g. Ergänzungen bei der Maßnahme werden durchgeführt. Der Anregung wird entsprochen.

3.2.6.3 **Weitere Maßnahmen**

Alle weiteren Beschreibungen, Bewertungen der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen AE T02, AE-T03, AE-T04, AE-T04, AE-T06, AE-T07, AE-T08, AE-T09a, AE-T09b, AE-T11, AE-T14, AE-T16, AE-T17 sind forstfachlich nachvollziehbar, durchführbar und somit anerkennungsfähig. Die Maßnahmen werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert und im Rahmen der Forsteinrichtung umgesetzt. Die beigefügten Maßnahmenblätter sind vorbildlich.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.2.7 **Waldabstand nach LBO**

Sowohl im Westen (bei der kleinen Ausbuchtung) als auch im Südwesten wird nach den vorliegenden Planunterlagen teilweise der Waldabstand zur Bebauung (Baufenster) unterschritten (10 m). Hier wird ausdrücklich auf § 4 Abs. 3 LBO (Waldabstandsregelung) verwiesen. Im Südwesten kann dies durch die Waldrandgestaltung (Ausgleichsfläche A2) durch gestalterische Maßnahmen der Waldrandgestaltung eingehalten werden. Im Westen ist zu prüfen, ob nicht die Straße entlang des angrenzenden Waldes verlegt oder das Baufenster entsprechend des erforderlichen Waldabstandes verkleinert werden kann, um den erforderlichen Waldabstand nach LBO einzuhalten. Die Waldabstandsregelung nach LBO ist darüber hinaus auch bei der Offenlage des Flächennutzungsplanes mit zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Waldabstand wird in den beschriebenen Bereichen insoweit eingehalten, dass die Gemeinde Durchhausen als Eigentümer des kompletten umgebenden Waldes eine naturnahe, stufenweise Waldrandgestaltung anstrebt und somit die nach LBO vorgesehenen waldabstände zu den künftigen Gebäuden eingehalten werden können. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.2.8 **Darstellung im Bebauungsplan**

Kartendarstellung: Die Ausgleichsflächen A1 und A2 im Kartenentwurf des Bebauungsplanes sollen voneinander farblich abgesetzt werden. Derzeitig sind sie farblich nicht zu unterscheiden. Darüber hinaus ist die Fläche, die dem Waldgesetz weiterhin unterliegt, farblich hervorzuheben oder zu schraffieren (Ausgleichsfläche A2 bzw. PFF5). Im parallel ausliegenden Flächennutzungsplanverfahren ist diese Fläche korrekt im Teilplan Durchhausen G01 als Waldfläche abgebildet.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

3.2.9 **Forstrechtliches Verfahren**

Für die vorliegende Bauleitplanung ist nach § 10 LWaldG eine Zustimmung der höheren Forstbehörde erforderlich, da für Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG eine andere Nutzungsart dargestellt werden soll. Die Umwandlungserklärung ist als „sonstige Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 6 Abs. 2 BauGB anzusehen. Somit kann eine derartige Bauleitplanung erst rechtskräftig werden, wenn nach Durchführung eines forstrechtlichen Umwandlungsverfahrens gemäß § 10 i.V.m. § 9 LWaldG die Umwandlungserklärung vorliegt. Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet. Ein Antrag auf Waldumwandlungserklärung liegt der höheren Forstbehörde noch nicht vor. Die Anmerkungen zu den forstrechtlichen Ausgleichsflächen sollten mit den Forstbehörden im Vorfeld der Antragstellung nochmals abgestimmt werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

3.3 **Landratsamt Tuttlingen**

Schreiben vom 09.10.2015

3.3.1 **Forstamt - Allgemein**

Der Zweckverband Neuen beabsichtigt durch die Aufstellung des Bebauungsplans Neuen III und die Änderung des Flächennutzungsplans weitere Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Neuen auszuweisen. Hierzu fanden in der Vergangenheit verschiedene Besprechungen statt. Auch die höhere Forstbehörde hat sich verschiedentlich mündlich und schriftlich geäußert. Wichtige Anliegen waren die Bedarfsnachweisung, die Alternativprüfung und die Eingriffsminimierung.

Mit Vorlage obiger Planunterlagen wurde der Eingriff minimiert. Die wertvollsten Waldbereiche wurden ausgespart. Den Planunterlagen ist ein differenziertes Ausgleichskonzept mit Ausgleichsmaßnahmen im Wald beigefügt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.3.2 **Forstamt – Forstrechtliche Maßnahmen allgemein**

Wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan unter dem Punkt 7.6 dargestellt ist, bedarf es zur Genehmigung der Nutzungsänderung im Flächennutzungsplan und zur Ausweisung des Bebauungsplans einer Umwandlungserklärung nach § 10 Landeswaldgesetz durch die Körperschaftsforstdirektion am RP Freiburg. Der Antrag kann über die untere Forstbehörde am Landratsamt Tuttlingen gestellt werden.

Aufgrund der Größe der Waldumwandlung von über 10 ha ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung schon nach 17.2 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Auch aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans ist nach 18.5 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die kumulierende Wirkung des Vorhabens mit den bisherigen Eingriffen in den Waldbestand ist ggf. durch das Umwelt- und Baurechtsamt in seiner Wertung zu berücksichtigen. Waldumwandlungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung eines Vorhabens erfolgen, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen wird, sind in diese Umweltverträglichkeitsprüfung mit einzubeziehen. Eine separate forstrechtliche UVP erfolgt in diesem Fall nicht.

Die untere Forstbehörde Tuttlingen sieht keine grundsätzlichen Hindernisse zur Umsetzung der Bauleitplanung.

Jedoch können die vorgelegten Planungen von der unteren Forstbehörde noch nicht umfassend mitgetragen werden, da ihre Konformität zur den Regelungen des Landeswaldgesetzes noch nicht vollständig gegeben ist. Es sind in verschiedenen Bereichen noch Korrekturen oder Ergänzungen notwendig.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.3.3

Umwandlungsflächen

Die Umwandlungsflächen sind um den ganzen nördlichen Retentionsbekenbereich, die Leitungsschneise und den kahlgeschlagenen Bereich entlang der Straße zu erweitern (ca. 1,6 ha). Diese Flächen wurden bisher als Wald im Sinne des § 2 Abs.2 (kahlgeschlagene Flächen) und Abs.3 (Leitungsschneisen im Waldverbund, dem Wald dienende und mit ihm verbundene Flächen) gewertet. Durch die Nutzungsänderung für den Wald westlich der Leitungsschneise fallen auch die Waldfunktionen für die Leitungsschneise und den kahlgeschlagenen Bereich entlang der Straße endgültig weg. Weiterhin ist der im Norden des Baugebiets in West-Ost-Richtung verlaufenden Waldweg noch umzuwandeln (2443 m² wurden bei Neuen II als Waldwegerhalt noch nicht umgewandelt).

Die vorgesehenen forstlichen Ausgleichsmaßnahmen reichen vermutlich aus, um den höheren Umwandlungsbedarf auszugleichen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die o.g. erweiterten Umwandlungsflächen werden in der Planung berücksichtigt und entsprechend neu berechnet und ausgeglichen. Der Anregung wird entsprochen.

3.3.4

Aufforstungsguthaben

Wie mit dem Aktenvermerk vom 20.02.2017 durch Herrn Springmann RP Freiburg –Ref.82- zur Besprechung in Durchhausen dokumentiert wurde, besteht nach dessen Punkt II. 4. für den Vorhabensträger noch ein Aufforstungsguthaben bei der Forstdirektion von 0,63 ha. Vom Vorhabensträger wäre zu prüfen, ob diese 0,63 ha bereits Teil seiner tabellarischen Darstellung des forstrechtlichen Ausgleichs im Umweltbericht Anlage Forstausgleich sind oder ob hier noch ein zusätzliches Ausgleichspotential vorhanden ist. Wir verweisen allgemein auf den Aktenvermerk, weil er die Inhalte des forstrechtlichen Verfahrens mit abbildet.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Im Umweltbericht und in den forstrechtlichen Dokumenten wurden die angesprochenen Punkte berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.3.5

Waldabstand

Im Bebauungsplan sind die Waldabstandsvorschriften des § 4 Landesbauordnung zu berücksichtigen. Hiernach ist mit Gebäuden, die dem regelmäßigen Aufenthalt von Personen dienen (im Gewerbegebiet vor allem Produktionsgebäude) ein Abstand von mindestens 30m einzuhalten. Aufgrund der enormen Wuchsleistung der Bäume wäre es sinnvoll, eine Baumlänge (am dortigen Standort eher 40 m) Abstand einzuhalten. Eine anderweitige Nutzung der Abstandsfläche (z.B. Verkehrsflächen, Parkplätze, Abstellflächen etc.) ist zulässig.

Im Süden des Baugebietes ist eine Retentionsfläche dargestellt, die im Waldverband verbleiben soll. Die Bestockung dieser Fläche ist im Umweltbericht Maßnahmenplan A3 dargestellt. Hiernach sollen Tümpel mit Röhrichtbereichen, Sukzessionswaldflächen und Bruch-, Sumpf-, Auwaldbereiche entstehen. Diese Form der Zielplanung bedeutet die Anlage eines **geschützten Biotops** nach Naturschutzrecht. Eingriffe in das Biotop dürfen nur zur Entwicklung des Biotops erfolgen, eine Erlaubnis zur frühzeitigen Einkürzung der Baumbestände zur eventuell geplanten Unterschreitung des Waldabstandes nach LBO kann auf Biotopflächen nicht in Aussicht gestellt werden, da gerade auf Biotopflächen die älteren Bäume Habitate für verschiedene Arten ausbilden. Die Fläche kann in der dargestellten Form und im Verbund zu der südlich angrenzenden Waldfläche bei Zustimmung der höheren Forstbehörde als Wald im Sinne von § 2 LWaldG erhalten werden, sofern die Funktionen des Waldes (hier vor allem Schutz- und Erholungsfunktion) im Vordergrund stehen. Der Waldabstand nach § 4 LBO ist grundsätzlich auch hier einzuhalten.

Die untere Forstbehörde macht darauf aufmerksam, dass der Waldabstand nach LBO auch dazu dient, eine Waldgefährdung durch Feuer (Schilf und Röhrichtbestände) aus entsprechenden Feuerstätten zu reduzieren. Insofern ist darzustellen, von wo aus die 30m Waldabstand nach § 4 LBO gerechnet werden und wie die Waldabstandsfläche bewirtschaftet wird.

Der unteren Forstbehörde ist nicht ersichtlich, wer der zukünftige Eigentümer dieser Fläche sein wird. Wir weisen darauf hin, dass den angrenzenden Waldbesitzern Haftungsrisiken entstehen, insbesondere bei Unterschreitung des Waldabstandes. Eine Lösung des Konflikts wäre z. B. die Übernahme der Fläche durch den Zweckverband oder eine vertragliche Regelung zwischen Waldbesitzer und Zweckverband über Haftung und Kosten für die im mehrjährigen Turnus ggf. notwendigen Pflegemaßnahmen des Waldrandes, sofern diese auf Biotopflächen zulässig sind.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Waldabstand wird in den beschriebenen Bereichen insoweit eingehalten, dass die Gemeinde Durchhausen als Eigentümer des kompletten umgebenden Waldes eine naturnahe, stufenweise Waldrandgestaltung anstrebt und somit die nach LBO vorgesehenen waldabstände zu den künftigen Gebäuden eingehalten werden können. Konkret werden allerdings die Vorgaben des Waldabstandes im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren abgehandelt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.3.6

Waldwege

Waldwege dienen nach § 19 LWaldG der Bewirtschaftung des Waldes zum Zwecke seiner Bewirtschaftung und der Erholung der Waldbesucher. Durch die Lage des Gewerbegebietes wird die westlich verbleibende Gemeindewaldfläche der Gemeinde Durchhausen von der bisherigen guten Erschließung mit Wegen zur beidseitigen Holzabfuhr abgeschnitten. Das vorhandene Wegenetz muss zur Erfüllung der Funktionen nach § 19 LWaldG an das öffentliche Straßen- und Wegenetz nach anerkannten forstlichen Wegebaugrundsätzen (Kurvenradien, Schwenkbereich für Langholz, Wegbreite, Tragfähigkeit, etc.) angeschlossen werden. Da die Holzabfuhr mit Langholzfahrzeugen üblich ist, muss am Ende von neu entstehenden Sackwegen (durch das Abschneiden von Anbindungen durch das Gewerbegebiet) eine ausreichend dimensionierte Wendeplatte in die Planungen des Gewerbegebiets mit einbezogen werden.

Ebenso geht für diese Fläche nach derzeitiger Planung ein Teil der Erholungsfunktion verloren, da der Zugang zu diesem Waldstück durch die nach derzeitiger Planung nicht genügende Erschließung für Spaziergänger und Jogger auf Waldwegen eingeschränkt ist. Dies könnte auch durch eine Anbindung mit Fußwegen (kinderwagen- und rollstuhltauglich) an das Industriegebiet gelöst werden. Der örtlich zuständige Revierleiter Harald Rutha ist in die Waldwegeplanung mit einzubeziehen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Planung und die Anschlüsse der Waldwege werden im Zuge der Erschließungsplanung des Gewerbegebiets mit geplant. Dies ist zweckmäßig, da im Plangebiet Geländeänderungen notwendig sind und eine Wegeplanung in der Phase der Bauleitplanung nicht sinnvoll ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.3.7

Verlust von Waldflächen

Die Berücksichtigung des Verlustes von Waldflächen beim Schutzgut Landschaftsbild + Erholung (für den Menschen, Gesunderhaltung) und Klima/Luft erscheint der unteren Forstbehörde sehr gering.

Nach § 1 LWaldG ist Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Tier- und Pflanzenwelt, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten und zu mehren.

Gerade im weniger bewaldeten Naturraum Baar ist die Erholungsfunktion siedlungsnaher Waldflächen in sonst eher intensiv-landwirtschaftlich genutzten Flächen wichtig und bedeutsam. Durch die Ausweisung geht siedlungsnaher Waldfläche zwischen Schura und Durchhausen verloren (Entfernung zum Ortsrand Schura ca. 300m, Entfernung zum Ortsrand Durchhausen ca. 1000m). Der Erholungswert für den Menschen durch Joggen, Spaziergehen etc. im Wald ist nicht auszugleichen durch Joggen und Spaziergehen im mit Bäumen durchgrünzten Industrie- und Gewerbegebiet. Ebenso ist die (bereits von Prof. Dr. C. Küpfer „Empfehlung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung...“ Stand 2010 und 2016 beschriebene) klimatische Wirkung von Waldflächen für Flurwinde, Kleinklima, Temperaturregulation nicht durch die Begrünung des Industriegebiets ersetzbar, da viele versiegelte und bebaute Flächen trotzdem für eine Veränderung des örtlichen Kleinklimas sorgen. Hier ist auch der kumulierende Effekt mit dem bereits vorhandenen Gewerbegebiet in Erwägung zu ziehen.

Ein teilweiser Ausgleich der obigen Schutzgüter an anderer Stelle kann ggf. im Rahmen der geplanten Ausgleichsmaßnahmen im Wald dargestellt oder zusätzlich geplant werden (z.B. beim Artenschutzprojekt „Hasenlochgraben“), wäre dann aber noch in den Maßnahmenblättern und in der Bilanzierung im Umweltbericht darzustellen. Ggf. können bewusst Erholungseinrichtungen geplant werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Planung umfasst eine Vielzahl an Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen. Allein das Projekt Hasenlochgraben wird den Bereich auch für Erholungszwecke enorm aufwerten. Insofern ist der Zweckverband der Auffassung, dass keine weiteren Maßnahmen zum Verlust von Erholungsflächen und Waldflächen notwendig sind. Der Anregung wird nicht entsprochen.

3.3.8

Oberflächenwasser

Die Einleitung des von Oberflächenwasser aus dem Gewerbegebiet in geplante geschützte Waldbiotope und vorhandene Offenlandbiotope ist von der unteren Naturschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt dahingehend zu prüfen, inwiefern durch das Oberflächenwasser Stoffe eingetragen werden können, die für den Fortbestand der Lebensgemeinschaft der Biotope gefährlich sein können. Wald hat nach § 1 LWaldG eine beson-

dere Bedeutung für den Wasserhaushalt, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Tier- und Pflanzenwelt. Wenn die Fläche Wald im Sinne des § 2 LWaldG bleiben soll, muss dies gewährleistet sein.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.3.9

Artenschutzmaßnahme „Hasenlochgraben“

Die Artenschutzmaßnahme „Naturschutzprojekt Hasenlochgraben“ D06 ist um weitere Angaben zu ergänzen. Die Umsetzung der Maßnahme muss mit den Bewirtschaftungsbestimmungen des Landeswaldgesetzes konform sein. Die Anlage von 7,5 ha Buchenmischwald erscheint aufgrund der kleinklimatischen und standörtlichen Bedingungen nicht möglich, da die Rotbuche am vorgesehenen Ort aufgrund ihrer Frostempfindlichkeit nur schwer (auch über Vorbaumaßnahmen) zur gesicherten Kultur erwachsen kann. Ein großer Teil der Fläche ist als Umbaufläche vorgesehen. Sie benötigt sehr lange den Schutz der vorhandenen Fichtenbestockung (bis Oberhöhe >3 m). Dann müssen die Fichten durch Fällungsmaßnahmen entnommen werden, was wieder zu einer nicht unerheblichen Schädigung des vorhandenen Buchenvorbaus führen kann, da die stark bekroten Fichten irgendwo auf den Boden fallen müssen.

Ein Konzept zur Erreichung des Buchenmischwald – Waldumbauziels innerhalb von 25 Jahren auf 7,5 ha unter Beachtung der Frostempfindlichkeit der Buche muss das Planungsbüro waldbaulich und forsttechnisch umsetzbar darstellen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die o.g. Hinweise werden in der Artenschutzmaßnahme berücksichtigt. Der Anregung wird entsprochen.

3.3.10

Standorteignung der Buche

Weiterhin wäre die Standortseignung der Buche bezüglich ihrer Naturnahe-Einschätzung und ihrer Standorttauglichkeit zu prüfen (Standortwald ist vermutlich der Tannen-Eschenwald auf wechselfeuchtem Tonlehm und wechselfeuchtem Ton).

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

3.3.11

Anlage und Pflege der Bürstenspinnerfläche

Für die Anlage und Pflege der Bürstenspinnerflächen stehen die meso-phytischen Saumvegetationen in der Größenordnung von rund 2,0 ha zur Verfügung. Über die 40m-Rückegassenanlage mit 4,0 m Breite im zukünftigen Zielbestand des g 2/0 (bisher 7,56 ha Buchenwald) und dem g 7 (2,14 ha Sumpfwald) werden ebenfalls rund 1,0 ha Fläche generiert. Hinzu kommen die bereits vorhandenen Rückewege mit 0,7 ha, so dass über Rückegassen und Rückewege über 1,5 ha weitere Flächen zur Verfügung stehen, die entsprechend der Notwendigkeit für den rötlichgrauen Bürstenspinner bewirtschaftet werden könnten (ggf. Mähen zur Offenhaltung, Bewirtschaftung wie bisher u.ä.). Somit wären die 3,0 ha erbracht.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

3.3.12

Alternative Baumarten

Alternativ zur Anlage des Buchenmischwaldes könnte auch ein für die Frostlagen der Baar denkbarer **Erlen-Birken-(Fichten-) Sumpf- oder Bruchwald** aufgrund der besonderen, klimatischen, kleinstandörtlichen Verhältnisse angelegt werden.

Der wechselfeuchte Tonlehm oder Ton, die Frostlagen der Baar, das kühle Klima insgesamt und die leichte Muldenlage können die Entwicklung von Sumpf- und Bruchwäldern begünstigen (siehe auch Schriftenreihe der LUBW „Biotop in BW – 1995 – Bruch-, Sumpf-, Auewälder). Ein gemäßigt warmes Klima und 900 - 1000 mm Jahresniederschlag mit überdurchschnittlichen Anteilen in den Sommermonaten begünstigen den Wasserhaushalt. Die eventuell vorhandenen Möglichkeiten zur zusätzlichen Wiedervernässung von Standorten ggf. durch Verschließen vorhandener Gräben könnte dies unterstützen. Im Bereich der Senken mit Tümpeln könnte sich auf Grund der zunehmenden Vernässung ein Bruchwald ggf. mit Niedermoorbildung einstellen (LUBW „Bruch-, Sumpf-, Auewälder“ Seite 3). Aufgrund des kühlen Klimas ist die Verdunstungsrate gering.

Dies wäre im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unter Einhaltung der Vorschriften des Landeswaldgesetzes zur planmäßigen, nachhaltigen, pfleglichen und sachkundigen Bewirtschaftung unter Beachtung der anerkannten forstlichen Grundsätze (§1 und § 12ff LWaldG) besser zu verwirklichen. Ggf. kann sich die baurechtliche Ausgleichswirkung durch diese Maßnahme erhöhen. Eine Abstimmung bezüglich der Standortstauglichkeit bzw. Naturnähe des Erlen-Birken-(Fichten-) Sumpf- oder Bruchwaldes mit der Forstlichen Versuchsanstalt Freiburg, Abteilung Standortkunde, wäre noch vorzunehmen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

3.3.13 **Tümpel und Wasserflächen**

Kleinere Tümpel oder stehende Wasserflächen, Nasswiesenanteile und mesophytische Saumvegetationen sind Teil der Bruch- oder Sumpfwaldgesellschaften. Sie könnten dann zwar separat, kartographisch dargestellt werden (dies hilft auch der forstrechtlichen Bewertung der Waldeigenschaft nach § 2 LWaldG), könnten aber nach Auffassung der unteren Forstbehörde Tuttlingen in der Bewertung als Bruchwald (oder Sumpfwald) bewertet werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

3.3.14 **Erlen-, Birken-, Sumpf- oder Bruchwald**

Die Maßnahmenbeschreibung für die Anlage eines Erlen-Birken-(Fichte-) Sumpf- oder Bruchwald beschränkt sich auf die Begründung des Waldtyps, die Sicherung der gewünschten Baumartenanteile und den dauerhaften Erhalt des Waldbestandes unter regelmäßiger Pflege der Rückegassen für den rötlichgrauen Bürstenspinner. Hinweise und Erläuterungen hierfür gibt die Waldentwicklungstypenrichtlinie von ForstBW, WET „Buntlaubbaum-Mischwald“ Seite 43ff.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.3.15 **Erlen-, Birken-, Sumpf- oder Bruchwald**

Ggf. wäre die forstliche Ausgleichswirkung bei Anlage eines Erlen-Birken-(Fichten-) Sumpf- oder Bruchwald zu überprüfen, da es sich um die Anlage eines geschützten Waldbiotops handelt und der Ausgleichsfaktor eventuell in Absprache mit der höheren Forstbehörde auf 0,5 erhöht werden könnte.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.3.16 **Schutz hiebsunreifer Bestände**

Die untere Forstbehörde verweist auf den § 16 LWaldG „Schutz hiebsunreifer Bestände“ wonach Nadelholzbestände erst ab dem Alter 50 und Laubholzbestände erst ab dem Alter 70 kahlgeschlagen werden dürfen. Durchforstungen zum Zwecke der Vorbereitung von Vorbaumaßnahmen sind früher möglich, es müssen aber 40% des standörtlich maximal möglichen Vorrats als Bestockung verbleiben.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.3.17

Waldumbaumaßnahmen Durchhausen

Die Waldumbaumaßnahmen im Bereich der Gemeinde Durchhausen in der Größenordnung von 8,5 ha (Maßnahmen AE-D01 bis AE-D03) werden in der baurechtlichen Bewertung nicht mit Ökopunkten bewertet, sind aber in der forstrechtlichen Bewertung enthalten. Die Ökopunktebewertung kann somit nicht für andere Bauvorhaben verwendet werden. Die untere Forstbehörde schätzt den Wert auf 500.000 bis 600.000 Ökopunkte, sofern die allgemeinen Voraussetzungen zur baurechtlichen Anerkennung der Maßnahmen vorliegen.

Ggf. könnten die Ökopunkte aus der baurechtlichen Anerkennung in den baurechtlichen Ausgleich integriert werden und dafür nicht-benötigte Ökopunkte aus der ASP-Maßnahme „Hasenlochgraben“ einem baurechtlichen Ökokonto der Gemeinde Durchhausen zur späteren Verwendung gutgeschrieben werden.

Die ASP-Maßnahme ist keine zwingende CEF-Maßnahme aufgrund des Eingriffs „Neuen III“, sondern eine Maßnahme zur allgemeinen Gewinnung von Ökopunkten. Somit könnte sie als Ganzes umgesetzt werden und die nicht benötigten Ökopunkte als Guthaben auf einem baurechtlichen Ökokonto für spätere Eingriffe bevorratet werden.

Die von der unteren Forstbehörde angedachte Anlage von Sumpf- und Bruchwäldern sind Anlagen von gesetzlich geschützten Biotopen und könnten nach Auffassung der unteren Forstbehörde auch im verzinlichen, naturschutzrechtlichen Ökokonto bevorratet werden, sofern die Maßnahme nicht im forstrechtlichen Ausgleich bereits verwendet wird. Gleiches gilt für die Ökopunkte zur Förderung des Braunkehlchens.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Das Guthaben an Öko-Punkten ist bekannt und wird in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan aufgeführt und verrechnet. Im Rahmen des Flächennutzungsplans wird keine Bilanzierung erstellt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.3.18

Bewertung des Ausgangsbestandes und des Zielbestandes

Zur korrekten Bewertung des Ausgangsbestands und des Zielbestands bei Waldmaßnahmen sind die Standortseinheit nach südwestdeutschem standortkundlichen Verfahren (in Abhängigkeit vom Einzelwuchsbezirk) und der zugehörige Standortswald mit Hauptbaumarten und Nebenbaumarten (ggf. Pionierbaumarten) mit vorgesehenen prozentualen Anteilen anzugeben. Eine Einstufung der Naturnähe des Ausgangsbestandes und des Zielbestandes sind nur auf diesem Wege möglich. Die Daten können von der forstlichen Versuchsanstalt Freiburg, Abteilung Standortkunde, bezogen werden.

Beispielhaft wird erwähnt, dass die Waldumbaumaßnahme AE-T03 auf vermutlich trockenem Tonhang vorgesehen ist und der Standortswald dort die Hauptbaumarten Traubeneiche und Weißtanne beinhaltet, während die RBU nur Nebenbaumart ist. Mit steigendem Rotbuchenanteil besteht die Gefahr einer Abwertung der Naturnähe und ggf. weniger Ökopunkte.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.3.19

Maßnahmenblätter

Die Maßnahmenblätter zum Waldumbau sind um eine Maßnahmenbeschreibung zur Begründung (Baumarten, Anzahl, Sortiment, Pflanzverband, Mischungsform), Kultursicherung, Pflege der Waldumbauflächen im Anhalt an die Waldentwicklungstypen-Richtlinie von ForstBW zu ergänzen, da sie derzeit die anerkannten forstlichen Grundsätze unter Einhaltung der Bestimmungen des Landeswaldgesetzes abbildet. Es reicht im Maßnahmenblatt der Hinweis „die Begründung, Nachbesserungspflanzungen, Sicherung und Pflege der Waldumbaufläche erfolgt entsprechend der Waldentwicklungstypenrichtlinie von ForstBW“. Für die Anpflanzungen müssen baumartenweise die Anzahl, Pflanzverband, Mischungsform genannt werden, da nur so die Standortstauglichkeit und Naturnähe der Anpflanzung bewertet werden kann.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die o.g. Ergänzungen werden in den Unterlagen ergänzt. Die entsprechenden Gutachten und Bewertungen wurden nach der erneuten Auslegung nochmals überarbeitet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.3.20

Hinweis zur Rehwild und Schädlingen

Ergänzende Hinweise zum Schutz vor Rehwild oder Schädlingen sind teilweise vorhanden und wo notwendig noch zu ergänzen. Insbesondere Stadtwald Trossingen ist derzeit eine dauerhafte Gefährdung der Tannflächen durch Rehwild gegeben und stellt die Umbaumaßnahmen in Frage. Diesbezügliche Erfahrungen aus Waldumbaumaßnahmen mit Ziel Eiche oder Tanne bestehen bereits aus den Ausgleichsmaßnahmen zum bisherigen Gewerbegebiet Neuen. Ein Konzept zur Schadensvermeidung an Waldumbauflächen und ein Monitoring sind in Erwägung zu ziehen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.3.21 **Bodenmaßnahmen - Wiedervernässung**

Die Bodenmaßnahmen im Sinne der Wiedervernässung und Nutzungsex-tensivierung gegenüber dem bisherigen Zustand bei Maßnahme AE-T01, AE-T02 sind in der Maßnahmenbeschreibung nicht dargestellt und sind zu erläutern, da ggf. eine forstrechtliche Relevanz besteht. Die Gesamtbe-wertung unter Wald beträgt nicht wie im Maßnahmenblatt dargestellt die Bodenklasse 3, sondern für den Bereich h153 eine Bewertung von 2,00 und für den Bereich h130 eine Bewertung von 2,50. Insofern ist die Aner-kennung der Maßnahme eher fraglich und müsste explizit mit der zustän-digen Behörde am Wasserwirtschaftsamt abgestimmt werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die o.g. Ergänzungen werden in den Unterlagen ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.3.22 **Flurstücknummern**

Die Flurstücknummern der Ersatzaufforstungen im Umweltbericht Anlage Forstausgleich „tabellarische Zusammenstellung der forstrechtlichen Aus-gleichsmaßnahmen“ sind als Anerkennungsvoraussetzung zu benennen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die o.g. Ergänzungen werden in den Unterlagen ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

3.3.23 **Maßnahmen AE-T01**

Bei der Maßnahme AE-T01 wurde eine Teilfläche des Waldumbaus von ca. 0,5 ha (vermutlich der Anbau) nicht in der Ökopunktebilanzierung be-rücksichtigt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die o.g. Ergänzungen werden in den Unterlagen ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

3.3.24 **Maßnahmen AE-T07**

Bei der Maßnahme AE-T07 und T09a wäre aus Sicht der unteren Forstbe-hörde zu prüfen, ob die Maßnahme nicht im Mittel- und Unterjura liegt und die Grundwasserpunkte gerechtfertigt sind.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

3.3.25 **Maßnahmen T09b**

Bei der Maßnahme T09b wurden ursprünglich mit 7,0 ha Vorbau in Abstimmung mit dem Revierleiter 57% der Bestandsfläche für den Waldumbau vorgesehen. Die Vorbaufäche wurde jetzt auf 9,0 ha erhöht, was rund $\frac{3}{4}$ der Bestandsfläche bedeuten würde.

Da nach den Vorbaumaßnahmen innerhalb von 25 Jahren eine Nutzung des aufstockenden Holzes erfolgen muss, kann die untere Forstbehörde noch nicht nachvollziehen, wie ein räumlich geordnetes Vorgehen zur Nutzung des Altholzes erfolgen soll, ohne bei 75% Vorbaufäche Teile des Vorbaus wieder zu beschädigen. Ggf. wäre die Vorbaufäche zu reduzieren, um ein waldbaulich sinnvolles Vorgehen zu ermöglichen, da die bewusste Inkaufnahme der Beschädigung vorhandener Vorbauten nicht der ordnungsgemäßen, pfleglichen, sachkundigen und nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern nach Landeswaldgesetz entspricht.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die o.g. Punkte werden vor Beginn der Umsetzung der Maßnahme mit der Forstbehörde und der UNB im Einzelfall nochmals abgestimmt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

3.3.26 **Maßnahmen AE-T11**

Bei der Maßnahme AE-T11 ist die Zielwertberechnung zu überprüfen. Eigentlich soll ein Vorbau auf 1,2 ha vollzogen werden (Buche-Tanne, würde vermutlich dem Standort entsprechen). In der Zielwertberechnung wird ein Auenwald der kleinen Bäche und Flüsse auf 0,75 ha zugrunde gelegt. Zur Beurteilung des Vorgehens nach den forstrechtlichen und forstlich anerkannten Grundsätzen ist dies zu erläutern oder ggf. entsprechend zu korrigieren.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

3.3.27 **Maßnahmen AE-T16 und AE-T17**

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Biotopqualität von Waldtümpeln in den Maßnahmen AE-T16 und AE-T17 sind zu verdeutlichen. Forstrechtlich anerkennungsfähig ist nur die Verbesserung der Biotopqualität. Die Verbesserung der Biotopqualität kommt normalerweise im Gewinn von Ökopunkten zum Ausdruck.

Ggf. kann dann die forstrechtliche Wirkung auch über den Gewinn an Ökopunkten durch Aufwertung im Feinmodul nach Ökokontoverordnung hergeleitet werden (bisher vereinzelt 4 ÖP Aufwertung = 1m² forstrechtlicher Ausgleich). Die Wertung muss im Einzelfall mit der (höheren) Forstbehörde abgesprochen werden. Die derzeitige Herleitung über den Kostenansatz und 4 ÖP/€ führt zu einer Aufwertung von 107 ÖP/m²-Eingriffsfläche! Ggf. müssten marktkonforme Preise bei der Umrechnung zugrunde

gelegt werden (Bei 0,75 €/ÖP wäre ein Wert von 16000 ÖP anzusetzen, was eine forstrechtliche Ausgleichswirkung von 0,48 ha hätte, sofern die höhere Forstbehörde mit dieser Wertung einverstanden ist). Die Biotope dürfen nicht als Ausgleichsmaßnahme für andere Eingriffe angelegt worden sein.

Bei Wasserbezogenen Biotopen bedarf es ggf. einer Zustimmung der unteren Wasserbehörde.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

3.3.28 Landesweiter Biotopverbund

Die Zuordnung des Waldbereichs der Geltungsbereiche des Bebauungsplans und der Artenschutzmaßnahme zum Biotopverbund trockener Standorte im Fachplan „Landesweiter Biotopverbund BW“ kann nicht nachvollzogen werden, da die kartierten, frischen und feuchten Waldstandorte dies nicht bestätigen. Vermutlich wurde Aufgrund des Vorkommens des rötlichgrauen Bürstenspinners, welcher bisher den Arten der trockenen Standorte zugeordnet wurde, im Biotopverbund ein trockener Standort definiert. Tatsächlich liegen in diesem Bereich aber vernässende, feuchte Standorte vor. Dies wurde vom Planungsbüro auch richtig dargestellt und mit der Planung von Tümpeln und Röhrichtbeständen im Artenschutzprogramm umgesetzt. Der rötlichgraue Bürstenspinner kommt aber trotzdem vor, sein Vorkommen kann somit im speziellen Fall nicht an die trockenen Standorte gebunden sein. Nach Kenntnis der unteren Forstbehörde hängt seine Entwicklung auch maßgeblich vom Vorkommen der (Futter-) Esparsette als Futterpflanze ab. Esparsette kommt sowohl auf den bereits vorhandenen Rückewegen, die als Wildäsungsflächen aktiv bewirtschaftet werden, als auch im angrenzenden Offenland, welches zum Grünfutteranbau mit vermutlich esparsettenhaltigen Ackeransaaten bewirtschaftet wird, vor. Die Wildäsungsansaaten auf den Rückewegen werden nicht gemäht und stehen der Raupe des rötlichgrauen Bürstenspinners bis in den Herbst hinein zur Verfügung. Auch das angrenzende Grünfutterackerland wird nicht vollständig bis an den Waldrand gemäht und sorgt für Sameneintrag von Esparsette (ggf. Luzerne o.ä.) im Waldrandbereich. Auch dort bilden sich entsprechende Nahrungshabitate aus (nicht nur für den rötlichgrauen Bürstenspinner, ggf. auch verschiedene Widderchen- und andere Spinnerarten, deren Raupenernährung von Esparsetten, Luzernen oder sonstigen Leguminosenarten abhängig sein kann).

Da es Ziel der Maßnahmen im Wald ist, den rötlichgrauen Bürstenspinner zu fördern, können diese Anregungen auch Hilfe sein, möglichst unkompliziert diese Art zu stützen. Der rötlichgraue Bürstenspinner ist auch Zielart im Naturschutzgroßprojekt Baar. Sein Vorkommen wurde laut eines Artensteckbriefpapiers des Naturschutzgroßprojekt auch schon in großer Dichte auf Abraumhalden mit esparsettenhaltigen Ansaaten bestätigt. Auf der Baar sei sein Vorkommen an das Vorhandensein der Esparsette geknüpft. Ebenso wurden Raupen schon an Birken angetroffen.

Der im Bebauungsplan vorgesehene Lärm- und Sichtschutzwall könnte ebenfalls mit einer entsprechenden Ansaat begrünt werden. Ebenso kann der umzuwandelnde Bereich unter der Leitungsschneise und der kahlgeschlagene Waldbereich zwischen Leitungsschneise und Straße (siehe Punkt 1.) in diesem Sinne zu Naturschutzzwecken und ggf. zur Gewinnung von Ausgleichsleistung in Form von Ökopunkten bewirtschaftet werden (Denkbar ist auch eine kleine Erholungseinrichtung, Sitzbänke, Spielplatz ggf. Grillstelle, zum Teilausgleich des Eingriffs in die Erholungsfunktion). Gleiches gilt für Waldabstandsstreifen nach LBO, die nicht Wald im Sinne des § 2 LWaldG sind. Entscheidend ist vielmehr, dass die Esparsette nicht durch frühzeitige Mahd beseitigt wird. Über die Waldabstandsflächen, die Leitungsschneise, den Bereich zwischen Stromleitung und Straße und den Wall stehen nach Auffassung der unteren Forstbehörde noch Flächen zur Verfügung, die bis jetzt für Artenschutzmaßnahmen und Ausgleich für Eingriffe in Schutzgüter (Biotop/Arten, Landschaftsbild/Erholung, Klima/Luft) noch nicht vollständig oder gar nicht beplant wurden. Dies könnte für die Gemeinde Durchhausen zusätzliche Ökopunkte ergeben. Ggf. wäre die Ausweisung im Biotopverbund als trockener Standort zu korrigieren.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die o.g. Punkte werden vor Beginn der Umsetzung der Maßnahme mit der Forstbehörde und der UNB im Einzelfall nochmals abgestimmt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

3.3.29

Nisthilfen

Die untere Forstbehörde gibt den Hinweis, dass aufgehängte Nisthilfen für Vögel regelmäßig kontrolliert werden und der Besatz dokumentiert wird. Nistkästen für Vögel werden verschiedentlich von **Haselmäusen** besiedelt. Ggf. kann der Nachweis über Haselmausvorkommen über die Aufschriebe bei der Nistkastenkontrolle erfolgen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

3.3.30

Weiteres Verfahren

Die Fachbehörden des Landratsamtes werden nach Eingang des Umwandlungsantrags zu Ihren Belangen nach § 66 Abs.2 LWaldG gehört. Ggf. kann auf die Stellungnahmen zu dieser Bauleitplanung verwiesen werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

3.3.31 **Landwirtschaftsamt**

Zum aktuellen Planstand der 3. Fortschreibung des FNP der VG Trossingen / „Fortschreibung Gewerbegebietsflächen Neuen III“ hat das Landwirtschaftsamt Tuttlingen keine grundsätzlichen Bedenken. Im parallel laufenden BBP-Verfahren „IKG Neuen III“ wurden die landwirtschaftlichen Belange (geringstmögliche indirekte Flächeninanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für Ersatzaufforstungen) berücksichtigt. Bislang konnten für den Landkreis Tuttlingen agrarstrukturell vertretbare Lösungen gefunden werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

3.3.32 **Straßenbauamt**

Zum Flächennutzungsplan 2020 - 3. Fortschreibung - "Fortschreibung Gewerbeflächen Neuen III" hat das Amt im Rahmen der Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 09.10.2015 Stellung genommen. Die damalige Stellungnahme ist noch aktuell und gilt weiterhin. In dem jetzigen Bebauungsplanverfahren "Neuen III", Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet III wurden unsere Bedenken und Anregungen entsprechend berücksichtigt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

3.3.33 **Naturschutzbehörde - allgemein**

Gegenüber der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde die Erweiterungsfläche von 32,58 ha auf 22,9 ha reduziert. Die Gewerbefläche wurde nur von 23,0 ha auf 19,5 ha verringert. Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft wurde deutlich von 9,45 ha auf 3,4 ha verkleinert. Zur Fortschreibung der Gewerbefläche Neuen III wird zu den einzelnen naturschutzrelevanten Punkten nachfolgend Stellung genommen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

3.3.34 **Naturschutzbehörde - Schutzgebiete**

Das Plangebiet liegt im Vogelschutzgebiet 8017-441 „Baar“. Bei der Natura 2000-Vorprüfung konnten erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes nicht ausgeschlossen werden,

weshalb in der frühzeitigen Behördenbeteiligung eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gefordert wurde.

Von insgesamt 56 im Gebiet oder der näheren Umgebung erfassten Vogelarten sind 10 (von 36) Arten im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes genannt. Von diesen 10 Arten, sind der Baumfalke durch die Entnahme potentieller Horststandorte, der Schwarzspecht und der Sperlingskauz durch die Fällung potentialer Quartierhöhlen und die Beseitigung potentieller Teillebensräume geringfügig betroffen. Da allerdings der Baumfalke und der Sperlingskauz im Gebiet als Brutvogel nicht nachgewiesen werden konnte und dem Schwarzspecht großflächige Ausweichbereiche in den südlichen Waldflächen zur Verfügung stehen, ist die Beeinträchtigung tolerierbar. Eine geringe Beeinträchtigung der Lebensräume wird ebenfalls dem Silberreiher als Wintergast sowie der Hohltaube (nutzt Höhlen des Schwarzspechtes) zugewiesen.

Der Aussage des Fachgutachters, dass nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes gerechnet werden muss, kann gefolgt werden. Die Herleitung dieses Ergebnisses erscheint fachlich fundiert und plausibel.

Innerhalb des Plangebietes liegt das geschützte Waldbiotop-Nr. 279173271223 „Tümpel im Neuenwald“. Dabei handelt es sich um zwei im Jahr 1995 als Biotoptümpel durch Aushub angelegte Kleingewässer, beide etwa 10x20 m groß. In der planexternen Maßnahme am Hasenlochgraben wird entsprechender Ersatz für diese Tümpel geschaffen. Im Südosten überlappt das Plangebiet mit einer kleinen Teilfläche das geschützten Biotop Nr. 179173270072 „Feuchtgebiet am Hasenlochgraben“. Aus den Unterlagen zum Bebauungsplan geht allerdings hervor, dass die Biotopfläche innerhalb von geplanten Grünflächen liegen und somit erhalten werden können.

Die Änderungen des Flächennutzungsplans liegt vollständig innerhalb der Kernfläche des Biotopverbundes trockener Standorte. Die Herleitung der Kernfläche ergab sich in diesem Fall aus der Restpopulation des landesweit als ‚prioritär‘ eingestuften Rötlichgrauen Bürstenspinners (*Dicallomera fascelina*) im Gebiet, welcher typischerweise eher trockene Standorte als Lebensraum bevorzugt. Die Tümpel im Bereich des Plangebietes sind als Kernfläche des Biotopverbunds feuchter Standorte erfasst.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 NatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen. Die im Fachplan Landesweiter Biotopverbund dargestellten Biotopverbundelemente sind durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel zu ergänzen, den Biotopverbund zu stärken.

Durch die Umsetzung der im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes sollen die Verbundachse der Lebensräume feuchter Standorte sowie das Vorkommen des Rötlichgrauen Bürstenspinners gestärkt werden. Mit Beeinträchtigungen für den Biotopverbund ist deshalb nicht zu rechnen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Gutachten wurden nach der erneuten Auslegung nochmals überarbeitet und teilweise auch neu aufgestellt. Insofern sind die angesprochenen Punkte in diesen Dokumenten abgehandelt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

3.3.35 **Alternativprüfung**

Im Zuge der Alternativprüfung werden insgesamt 9 verschiedene Standorte um Trossingen, Schura und Durchhausen betrachtet. Das Plangebiet für die Gewerbefläche Neuen III wird insgesamt als hervorragend für die Gewerbeentwicklung geeignet eingestuft. Auch unter dem Gesichtspunkt der Weiterführung des bestehenden Gewerbegebiets. Nicht berücksichtigt wurden Alternativen an diesem Standort. Um den Eingriff in den artenreichen Tannenmischwald noch weiter zu minimieren, hätte das Gewerbegebiet näher an die Straße gerückt und unter Einbeziehung der landwirtschaftlichen Flächen auch verwirklicht werden können. Diese Alternative ist in der Alternativprüfung auch zu betrachten.

Zum Artenschutz und der Eingriffsregelung wird im parallel laufenden Bebauungsplan-Verfahren Stellung genommen.

Gegen das Plangebiet bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sind mit der Realisierung des Plangebietes erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die im Bebauungsplan-Verfahren auszugleichen sind.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die genannte Alternative ist keine wirkliche Alternative, da hier 110-KV-Freileitungen der Netze BW verlaufen, welche eine Bebauung der Flächen nicht ermöglichen würde. Aus diesem Grund wird diese Alternative nicht weiter untersucht. Der Anregung wird nicht entsprochen.

3.3.36 **Wasserwirtschaft - Abwasserbeseitigung**

Die Entwässerungsplanung ist spätestens im Zuge des Bebauungsplanverfahrens mit uns abzustimmen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

3.3.37 **Wasserwirtschaft - Bodenschutz**

Der Bedarf an neuen Bauflächen wird plausibel dargestellt. Der Bedarf an Gewerbe- und Mischgebietsflächen für die Gemeinden Durchhausen, Gunningen, Talheim und die Stadt Trossingen mit Schura wird in der Summe mit einer Fläche von 25,4 ha ermittelt. Die Bilanz des Flächenbedarfs für 2032 belegt jedoch nur für Trossingen einen tatsächlichen Bedarf.

Für die Gemeinden Talheim, Gunningen und Durchhausen besteht demnach kein weiterer Bedarf. Bei der im Vorfeld erfolgten Alternativprüfung von insgesamt 9 Flächen wird insbesondere dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche in der Verwaltungsgemeinschaft erhebliche Bedeutung beigemessen. Die Festlegung des Gewerbegebietes hat sich dadurch überwiegend in die forstwirtschaftlich genutzte Fläche verschoben.

Im Zuge des parallel geführten Bebauungsplanverfahren wird das Schutzgut Boden im Umweltbericht und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz abgehandelt. Die neuen Gewerbeflächen werden auch einen Bedarf an Wohnbauflächen generieren. Die Kommunen sollen vor der Neuausweisung von neuen Wohnbauflächen die noch vorhandene und bisher nicht bebaute Wohnbauflächen nachverdichten, Flächenrecycling vornehmen, leerstehende Bauten und Baulücken aktivieren.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

3.4 Landesnaturschutzverband Baden – Württemberg e.V.

Schreiben vom 27.01.2019

3.4.1 Flächenverbrauch

Die vorgesehene Flächeninanspruchnahme wurde gegenüber früheren Abschnitten des Verfahrens reduziert (Flächennutzungsplan, frühzeitige Beteiligung 2015: Gesamtfläche 32,58 ha, davon 23,13 ha für gewerbliche Bauflächen und Verkehrswege; Bebauungsplan, frühzeitige Beteiligung 2016: Gesamtfläche 35,64 ha, davon 28,94 ha für gewerbliche Bauflächen und Verkehrswege; Flächennutzungsplan, aktuelle Offenlage 2018: Gesamtfläche 22,9 ha, davon 19,5 ha für gewerbliche Bauflächen und Verkehrswege; Bebauungsplan, aktuelle Offenlage 2018: Gesamtfläche 22,2 ha, davon 18,7 ha für gewerbliche Bauflächen und Verkehrswege). Dies kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Flächenverbrauch durch die geplante Neuausweisung immer noch ganz erheblich ist. In Punkt 1 unserer Stellungnahme vom 24.09.2015 im Flächennutzungsplanverfahren hatten wir uns folgendermaßen geäußert: „Das heißt, dass mit neuen Flächen auf jeden Fall sparsamer umgegangen werden muss als bisher, zum Beispiel, indem in den auf den Flächennutzungsplänen basierenden Bebauungsplänen auch bei Gewerbeflächen grundsätzlich eine mehrgeschossige Bauweise und die Erstellung von Parkhäusern statt großflächiger Parkplätze vorgeschrieben wird.“ In der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen („Anregungen“, S. 33) wird dazu ausgeführt: „Im Flächennutzungsplan wird keine Aussage über Geschossigkeit oder Maß der baulichen Nutzung getroffen, da dies im gewerblichen Bereich reine Theorie darstellt und somit nicht zwingend festgesetzt werden kann. Die o.g. Einwände werden zurückgewiesen.“ In der nun ausgelegten Fassung des Bebauungsplans finden sich auch keinerlei Ansätze, die in Richtung mehrgeschossiges Bauen oder Parkhäuser bzw. Parkdecks statt

Parkplätze gehen. Auch die 7 m breiten Straßen beanspruchen unverhältnismäßig viel Fläche. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass „Neuen III“ auch bald „voll“ sein wird. Wird dann ein weiterer Abschnitt „Neuen IV“ geplant, und wenn ja, wo?

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Mehrgeschossige Bauweisen sind im gewerblichen Bereich sehr schwierig zu erreichen, da diese oft mit Schwierigkeiten im Produktionsablauf verbunden ist. Aus diesem Grund kann dies als generelle Festsetzung nicht aufgenommen werden. Straßenbreiten von 7 m sind im gewerblichen Bereich absolut notwendig, da ansonsten ein Gegenverkehr von LKW nicht reibungslos funktioniert und somit eine Gefährdung entstehen könnte.

Der Zweckverband ist bestrebt, dass Flächen eingespart werden und diese nach Möglichkeit auch optimal ausgenutzt werden. Allerdings wird hier auf den jeweiligen Investor außerhalb des Planverfahrens eingewirkt. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass die vorgenannten Punkte ursächlich im Bebauungsplan geregelt werden müssen, da der Flächennutzungsplan kein Baurecht entfaltet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.4.2

Gewinnung solare Energie

In Nr. 2.2 der örtlichen Bauvorschriften heißt es: „Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig, sofern keine Blendwirkungen auf die öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere K5910 und L432, ausgehen.“ Eine solche Regelung entspricht jedoch in keiner Weise den Erfordernissen der überfälligen Energiewende. In „Neuen III“ werden großflächige Dächer entstehen. Es ist ein Gebot der Zeit, für solche großen, neuen (!) Dächer die Nutzung von Solarenergie vorzugeben – zumal in einer Verwaltungsgemeinschaft, die bei den erneuerbaren Energien kaum lokale Projekte vorzuweisen hat. Dazu ist im Kaufvertrag für die Grundstücke festzuhalten, dass sämtliche Dachflächen und südlichen Fassaden mit Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen zu bestücken sind. Andernfalls müsste der Eigentümer die Fläche gegen eine geringe Pachtzahlung den Stadtwerken Trossingen zur entsprechenden Nutzung zur Verfügung stellen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Im gewerblichen Bereich ist die Nutzung solarer Energie weit verbreitet. Allerdings sind industrielle Produktionen oft auch mit aufwändigen Filter- und Reinigungsanlagen verbunden, die dann zumeist auf den Dachflächen installiert werden müssen. Dies ist immer eine Einzelfallbetrachtung. Aus diesem Grund kann dies als generelle Festsetzung nicht aufgenommen werden.

Der Zweckverband ist bestrebt, dass solare bzw. regenerative Energien genutzt werden. Allerdings wird hier auf den jeweiligen Investor außerhalb des Planverfahrens eingewirkt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.4.3

Artenschutzrechtliche Erhebungen

Entgegen der Forderung im Scoping-Verfahren und entgegen dem Einwand in Punkt 2 der Stellungnahme vom 22.09.2016 blieb es im Bebauungsplanverfahren dabei, dass Schmetterlinge und dabei insbesondere Nachtfalter nicht speziell kartiert, sondern lediglich durch Zufallsbeobachtungen erfasst wurden (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Nr. 8.2). Die Gelbbauchunke wurde erneut nicht nachgewiesen (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Nr. 6, S. 32); an Amphibien gefunden wurden demnach Grasfrosch, Erdkröte, Bergmolch und Teichmolch. Die Art kommt jedoch im Raum Trossingen vor (eigene Beobachtungen: Einzeltier in Waldtümpel nördlich Trossingen 2017; wiederholte Beobachtung von mehreren Exemplaren in Rohbodentümpel auf der Trossinger Erddeponie im Sommer 2018). Es ist deshalb auch im Projektgebiet mit der Art zu rechnen, die typischerweise unregelmäßige Gewässer auf Rohböden besiedelt; die Voraussetzungen für solche Gewässer sind auf den dichten Braun- und Schwarzboden der Gegend günstig. Schließlich zielt die Ausgleichsmaßnahme „Naturschutzprojekt Hasenlochgraben“ vor allem auch auf diese Art ab.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde nach allgemein gängigen Maßstäben aufgestellt und durch zahlreiche Begehungen belegt. Nach der erfolgten öffentlichen Auslegung wurden die Gutachten nochmals plausibilisiert und entsprechend teilweise neu aufgestellt. Die Ergänzungen und Neuaufstellungen werden im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung an die Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) versandt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.4.4

Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Die für das Gewerbegebiet zu rodenden Waldflächen werden nun in der Eingriffsbilanz tatsächlich als Waldflächen bewertet, und nicht als abgeholzte Flächen mit Ruderalvegetation (unsere Kritik in Punkt 3 unserer Stellungnahme vom 22.09.2016 im Bebauungsplanverfahren). Nach der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist vorgesehen, ca. 600.000 Ökopunkte zuzukaufen (Planexterne Maßnahmen, S. 2). Den Zukauf von Ökopunkten lehnen wir grundsätzlich ab, und zwar sowohl aufgrund der Nachvollziehbarkeit der Maßnahmen, als auch im Hinblick auf den Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit bei der Umsetzung. Auch hier gilt die banale Tatsache, dass man den Ausgleich am besten dadurch gering hält, indem man den Eingriff reduziert. Wir sehen aber durchaus weitere Möglichkeiten, durch Maßnahmen im Bereich von Trossingen und Durchhausen lokal für Ausgleich zu sorgen - zum Beispiel durch eine Renaturierung des Schönbachs oberhalb, in und unterhalb von Durchhausen. Anbieten würde sich dann auch eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde Seitingen-Oberflacht, die selber auch Ökopunkte zum Ausgleich von Bauvorhaben brauchen kann. Dann könnte der Schönbach auf ganzer Länge bis zur Einmündung

in die Elta renaturiert werden. Dies wäre auch ein guter Beitrag zum Hochwasserschutz im Schönbachtal, vor allem angesichts der häufiger auftretenden Starkniederschläge in Mitteleuropa.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis zur Renaturierung des Schönbachs wird für weitere Ökomaßnahmen gerne aufgenommen. Für das jetzige Verfahren wurden die Ausgleichsmaßnahmen bereits benannt. Der Zukauf von Ökopunkten ist gesetzlich geregelt und zulässig. Allerdings betrifft diese Stellungnahme den Bebauungsplan und weniger den Flächennutzungsplan. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.4.5

Waldausgleich

Gemäß der Übersicht der vorgesehenen forstrechtlichen Maßnahmen (S. 1 unten) sind weitere Verhandlungen bezüglich geeigneter Aufforstungsflächen im Gang. Neuaufforstungen sehen wir jedoch sehr kritisch, da häufig naturschutzfachlich wertvolle extensive Flächen aufgeforstet werden. Wie im vorliegenden Verfahren zu einem großen Teil bereits vorgesehen, muss die ökologische Aufwertung von Waldflächen Vorrang vor Neuaufforstungen haben.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Zur Stellung eines ordnungsgemäßen Antrags auf Waldumwandlung ist es erforderlich, dass 50 % der umzuwandelnden Fläche aufgeforstet wird. Insofern sind hier die gesetzlichen Grundlagen eindeutig. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.